

42. 1. Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Vertrag über den Vorteil eines Dritten im Sinne der §§. 74—77 A.L.R. I. 5 vor?

2. Kann der Dritte dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage wirksam beitreten, wenn die Aufforderung zum Beitritte nur von derjenigen Hauptpartei ausgegangen ist, welche sich den Vorteil des Dritten im Vertrage hat versprechen lassen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 12. April 1888 i. S. P. (Kl.) w. Braun-
kohlenbergwerk Alexander (Bekl.). Rep. VI. 37/88.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger verlangt im gegenwärtigen Prozesse von dem beklagten Bergwerke wegen eines in dessen Dienste am 24. November 1884 erlittenen Unfalles auf Grund des §. 2 des Haftpflichtgesetzes Schadensersatz durch Gewährung einer monatlichen Rente von 39 M vom 1. Juli 1886 ab neben der ihm aus der Knappschaftskasse bewilligten Unterstützung.

In erster Instanz mit der Klage abgewiesen, hat er die Berufung eingelegt, während der Dauer des Berufungsverfahrens jedoch laut Urkunde vom 27. September 1887 mit dem Vorstande der Knappschaftskasse zu Halberstadt, dem Knappschaftsdirektor A., ein Übereinkommen getroffen, durch welches der Beklagte den Prozeß als erledigt ansieht.

In diesem Übereinkommen erklärte der Kläger sich bereit, „auf alle Ansprüche, welche er aus seiner am 24. November 1884 erlittenen Beschädigung in der Grube Alexander bei Förderstedt gegen die Besitzer derselben, gegen die Haftpflichtkasse u. erhoben habe oder noch erheben könnte, voll und ganz ohne jeden weiteren Vorbehalt zu ver-

richten, auch die eingeleitete Klage sofort zurückzunehmen“, wenn ihm vom 1. Juli 1887 ab

aus der Knappschaftskasse eine lebenslängliche Rente von monatlich 33 *M* für sich, sowie eine Erziehungsbeihilfe von monatlich 1,50 *M* für jedes seiner Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre und aus der Haftpflichtkasse ein lebenslänglicher Pensionszuschuß von monatlich 17 *M*

zugewilligt und gezahlt werde. Daran schließt sich folgender Satz:

„Namens des Knappschaftsvorstandes erklärte der Knappschaftsdirektor A. hiermit sein Einverständnis und gilt der Vergleich somit für rechtsverbindlich.“

Am Rande der vom Kläger und von A. vollzogenen Vertragsurkunde findet sich sodann nachstehender Vermerk:

„Mit dem nebenstehenden Vergleiche erkläre ich mich hierdurch einverstanden und acceptiere die von —Pfarre (dem Kläger) gestellten Bedingungen.“

Schönebeck, am 6. October 1887.

Der Repräsentant des Braunkohlen-Bergwerkes Alexander
bei Förderstedt.

Dr. Mohs.“

Bei der hiernächst stattgehabten mündlichen Verhandlung machte der Kläger geltend, daß der Beklagte aus dem Vergleiche vom 27. September 1887 Rechte nicht herleiten könne, zumal er, Kläger, noch bevor Beklagter zum Beitritte aufgefordert worden, von dem Vergleiche zurückgetreten sei.

Das Berufungsgericht hat jedoch mittels des jetzt angefochtenen Urtheiles, dem Antrage des Beklagten entsprechend, den Rechtsstreit der Parteien durch das Übereinkommen vom ^{27. September}_{8. October} 1887 für in der Hauptsache erledigt erklärt und die Kosten des Rechtsstreites dem Kläger auferlegt, indem es unter Bezugnahme auf die §§. 74 flg. A.O.R. I. 5 ausführt, daß der Berufungsantrag des Klägers durch den Beitritt des Beklagten zu dem zu seinem Vortheile abgeschlossenen Vergleiche hinfällig geworden sei.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision kann keinen Erfolg haben.

Eine Gesetzesverletzung ist darin nicht zu erblicken, daß die Vorinstanz das zwischen dem Kläger und A. getroffene Übereinkommen

bezüglich seiner Einwirkung auf die Rechtssphäre des Beklagten nach den in den §§. 74—77 A.L.R. I. 5 aufgestellten Grundsätzen beurteilt hat.

Als ein Vertrag über den Vorteil des Beklagten im Sinne der angeführten Paragraphen durfte das Übereinkommen, soweit es sich auf den Verzicht des Klägers und auf die Zurücknahme der Klage bezog, aufgefaßt werden, wenn die Absicht der Kontrahenten dahin gegangen war, daß das beklagte Bergwerk, sofern es dem Übereinkommen in gesetzmäßiger Weise beitrug, ein eigenes, selbständiges Recht auf den ihm zugedachten Vorteil erwerben sollte. Das Vorhandensein dieser Absicht hat das Berufungsgericht in thatfächlicher Würdigung der vorliegenden Verhältnisse festgestellt. Mag auch hierbei auf den — nur für die Absicht des einen Kontrahenten sprechenden — Umstand kein besonderes Gewicht zu legen sein, daß der Knappschaftsvorstand mittels Schreibens vom 30. September 1887 die Meinungsäußerung des Beklagten eingeholt hat, so stützt doch das Gericht seine Feststellung hauptsächlich auf den Inhalt des Übereinkommens selbst. Daraus, daß hier die Verzichtserklärung des Klägers auf alle Ansprüche gegen das beklagte Bergwerk und die Zurücknahme der angestellten Klage ausdrücklich bedungen worden, ließ sich ohne Rechtsirrtum der Schluß ziehen, daß nach der Absicht beider Teile dem Beklagten ein selbständiges Recht aus dem Vergleiche erwachsen sollte, daß somit beide Kontrahenten, wenn sie auch in erster Reihe ihren eigenen Vorteil im Auge hatten, daneben, wie es der §. 74 a. a. O. ausdrückt, die Vorteile des Beklagten zum Gegenstande ihres Vertrages machen wollten und gemacht haben.

Die Form, in welcher der Beklagte dem Vergleiche beigetreten, ist nicht zu bemängeln. Es kann sich vielmehr nur noch fragen, ob der Beitritt etwa deshalb für wirkungslos zu erachten wäre, weil die Aufforderung zu demselben nicht von beiden Kontrahenten, sondern von dem Knappschaftsvorstande allein ausgegangen ist, und weil schon vor dieser Aufforderung der Kläger seinen Rücktritt vom Vergleiche dem Knappschaftsvorstande angezeigt hatte. Mit Recht ist indessen diese Frage vom Vorderrichter verneint worden.

Soweit es sich bei dem Übereinkommen vom 27. September 1887 um die Vorteile des Beklagten, also um den gänzlichen Verzicht diesem gegenüber und um die Zurücknahme der Klage handelte, war der Kläger der Verprechende, während der Knappschaftsvorstand sich die

Vorteile des Beklagten versprechen ließ. Daß der Kläger seinem Mitkontrahenten gegenüber von der Erfüllung seines Versprechens durch nachträglichen einseitigen Rücktritt nicht befreit wurde, vielmehr von dem Knappschaftsvorstande zur Erfüllung des Versprochenen im Wege Rechts angehalten werden konnte, erscheint nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes unbedenklich.

Vgl. §§. 75—77. 270. 391 A.L.R. I. 5, §. 112. I. 4; Entsch. des Obertrib. Bd. 12 S. 150 flg.

Gab aber der Kläger in der Vertragsurkunde vom 27. September 1887 ein ihn unbedingt bindendes Versprechen zu Gunsten des Beklagten ab, und beließ er noch überdies die von ihm vollzogene Vertragsurkunde, wie als festgestellt anzusehen ist, in dem Besitze des das Versprechen entgegennehmenden Knappschaftsvorstandes, so war von ihm damit ohne weiteres die Bewilligung zum Beitritte des Beklagten erteilt und die Entscheidung darüber, ob dieser Beitritt einzuholen, lediglich und unwiderruflich in die Hände des Knappschaftsvorstandes gelegt. Einer nachträglichen Bewilligung des Beitrittes bedurfte es vonseiten des Klägers nicht mehr. Vielmehr ist mit dem vormaligen preussischen Obertribunale anzunehmen, daß die in §. 75 A.L.R. I. 5 erforderte „Bewilligung der Hauptparteien“ überall da als vorhanden anzusehen ist, wo eine ausdrückliche Bewilligung von derjenigen Hauptpartei erteilt worden, welche allein den Vorteil des Dritten sich hat versprechen lassen, weil die Bewilligung des Versprechenden schon in dem Vertrage selbst zu finden ist.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 10 S. 350, Bd. 14 S. 76, Bd. 72 S. 19, vgl. auch Bd. 26 S. 13.

Damit stimmen auch Koch (Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 234 und Anm. 79 zu §. 75 a. a. D.), sowie Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 45) überein. Die Ansicht von Eccius (Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 432), daß beim Mangel einer nochmaligen ausdrücklichen Bewilligung vonseiten des Versprechenden der Dritte ein Recht nur auf dem Umwege einer förmlichen Cession des Rechtes des Promissars erlangen könne, findet in den landrechtlichen Vorschriften keine ausreichende Stütze.

Da nun im vorliegenden Falle unstreitig dem Beitritte des Beklagten eine ausdrückliche und schriftliche Bewilligung des Knappschaftsvorstandes vorausgegangen ist, durfte dem Beklagten trotz des nach-

träglichen Rücktrittes des Klägers das Recht nicht abgesprochen werden,* aus dem zu seinem Vortheile geschlossenen Vergleiche einen Einwand gegen die Fortsetzung des Prozesses herzunehmen.“